



# Jahresbericht 2017

## Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht

**SKM Augsburg**  
Katholischer Verband  
für soziale Dienste e.V.

Klinkertorstraße 12  
86152 Augsburg

Tel. 1: 0821-15 51 52

Tel. 2: 0821-51 65 69

Fax: 0821-5708 7389

[toa@skm-augsburg.de](mailto:toa@skm-augsburg.de)

[www.skm-augsburg.de](http://www.skm-augsburg.de)

## Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich (Einführung)

Seit März 1995 arbeitet die Fachstelle „Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich“ des SKM Augsburg im Auftrag und in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Augsburg im Bereich des Landgerichtsbezirkes Augsburg. Ihr werden Fälle aus dem Stadtgebiet Augsburg, den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen, Donau-Ries und Landsberg zugewiesen.

Die Fachstelle des SKM Augsburg wird von einer Juristin geleitet. Bei Bedarf stehen für die Arbeit im TOA gegebenenfalls eine Dipl.-Sozialpädagogin und ein Dipl.-Sozialpädagoge zur Verfügung. Alle MitarbeiterInnen verfügen über die Zusatzausbildung „Mediation im Strafrecht“. Mit der Anmietung eines Büros der Caritas Augsburg im Doktorgässchen 7 im April 2012 unmittelbar in der Nähe der Zentrale des SKM Augsburg wird für besonders traumatisierte Opfer und deren Angehörige die Möglichkeit vorgehalten, die räumliche Trennung zur Fachberatungsstelle der Freien Straffälligenhilfe beim SKM Augsburg zu gewährleisten.

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein freiwilliges, außergerichtliches, kostenfreies und methodisch klar strukturiertes Verfahren, bei dem die Beteiligten mit Unterstützung eines fachlich geschulten, unabhängigen und allparteilichen Vermittlers selbständig eine befriedigende Konfliktlösung herbeiführen können, die sich an ihren Bedürfnissen und Interessen orientiert.

Im TOA geht es nicht um die Bestrafung des Täters, sondern im Mittelpunkt stehen der gestörte Rechtsfriede und das Opfer. Deshalb spielen die emotionalen Anteile des Konflikts eine große Rolle. Dies ist insbesondere für die Opfer wichtig, denn ihr Erleben der Tat und deren Folgen, ihre Gefühle von Wut und Ohnmacht, werden wahr- und ernstgenommen. Der Täter wird gerade mit dieser Seite seiner Tat konfrontiert, muss sich mit ihr auseinandersetzen und vor allem, er kann und muss, wenn es zu einer Konfliktlösung kommen soll, Verantwortung übernehmen.

Er erfährt unmittelbar durch das Opfer, welchen Schaden er angerichtet hat, erhält aber auch die Chance, den Schaden wieder gut zu machen. Das können Geld-, Hilfs- und Sachleistungen sein - oft ist aber das Schuldeingeständnis des Täters und eine ausdrückliche Entschuldigung beim Opfer mindestens genauso wichtig bzw. für das Opfer sogar das Wichtigste.

Als eine sozialpädagogische Kurzintervention zielt der TOA darauf ab, allen Beteiligten eines Verfahrens die Bearbeitung des zugrundeliegenden Konflikts unter fachlicher Anleitung zu ermöglichen, das gegenseitige Verständnis zu fördern, um dann eigenverantwortlich Lösungsformen zu erarbeiten.

Die Beteiligten erhalten die Chance, eine außergerichtliche Einigung im jeweiligen Verfahren anzustreben und damit die Folgen einer Straftat zu vermindern oder zu beseitigen. Bestenfalls erfolgt eine Wiedergutmachung und der Rechtsfrieden wird wieder hergestellt.

Für alle BürgerInnen bedeutet die Mediation im Strafrecht ein konstruktives Umgehen mit Straftaten und eine gute Ergänzung zur bestehenden Strafrechtspraxis. Dem Übel der Tat wird nicht automatisch das Übel der Strafe entgegengesetzt. Vielmehr geht es beim Täter-Opfer-Ausgleich darum, die Betroffenen einzubeziehen, damit diese in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich eine Lösung des Konflikts zu erarbeiten.

Finanziert wird das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene beim SKM Augsburg durch Bußgeldzuweisungen sowie durch Eigenmittel des Vereins.

Fallauswahl und -zuweisung erfolgen in der Regel durch die Staatsanwaltschaft Augsburg, vermehrt aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung parallel zur Anklage an das Strafgericht. Selbstmelder haben nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt

ebenso die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich anzustreben. Im Berichtsjahr fällt auf, dass in **einem Drittel** aller Fälle Strafrichter meist auf Anregung des Verteidigers nach Eröffnung des Hauptverfahrens aber noch vor der Hauptverhandlung die TOA-Fachstelle mit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches beauftragten.

## 1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren ist bei erwachsenen Beschuldigten § 153 a Abs. 1 Nr. 5 StPO, § 153 b Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 46, 46 a StGB, §§ 155 a und 155 b StPO.

Ein TOA ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich, sowohl vor und nach der Strafanzeige, während des Ermittlungsverfahrens als auch vor und nach der Gerichtsverhandlung.

Die Durchführung eines TOAs kann als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden oder in bestimmten Fällen zur Einstellung des Strafverfahrens führen.

Der TOA erfuhr mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 eine erneute Stärkung. In Art. 1 Nr. 14 ORRG wird die Strafprozessordnung um den § 406 i ergänzt. Nach § 406 i Abs. 1 Nr. 5 sind Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache [...] darauf hinzuweisen, dass sie nach Maßgabe des § 155 a eine Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleiches erreichen können.

## 2. TOA-Statistik

Im Berichtsjahr 2017 wurden **52** neue Fälle zugewiesen. Dies bedeutet im Vergleich zu den Vorjahren einen leichten Rückgang der Fallzahlen.

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
18	21	24	30	29	69	55	66	60	52

Die TOA-Fachstelle arbeitet mit der vom TOA-Servicebüro in Köln anerkannten Datenerfassung nach Lüersoft. Die Zahlen der Augsburger TOA-Fachstelle fließen in die TOA-Bundesstatistik ein, die von der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen erhoben wird. Ebenso erfolgt eine Meldung der Augsburger Zahlen für die statistischen Erhebungen der TOA-Landesgruppe Bayern.

## 3. Auswertung/Statistik

Von den insgesamt 52 eingegangenen Verfahren konnten **29** Verfahren mit einer Befriedung abgeschlossen werden. Das entspricht einer Erfolgsquote von **56 %**.

Im Einzelnen:

<u>Auftraggeber</u>		<u>Fallbeteiligte</u>	
Staatsanwaltschaft, davon parallel zur Anklage	<b>34</b>	Beschuldigte/Gegenanzeiger	<b>70</b>
Richter	<b>6</b>	Geschädigte/Erstanzeiger	<b>78</b>
Selbstmelder	<b>17</b>		
	<b>1</b>		

<b><u>Ausgleichsbewertung</u></b>		<b><u>Anregungen</u></b>	
Konfliktbeteiligte befriedigt	<b>29</b>	Rechtsanwalt	<b>28</b>
Keine Möglichkeit zum Ausgleich	<b>23</b>	Staatsanwalt	<b>19</b>
		Sonstige	<b>5</b>
<b><u>Arten der Fallbearbeitung</u></b>		<b><u>Tatvorwürfe</u></b>	
Persönliches Ausgleichsgespräch	<b>17</b>	Körperverletzung	<b>27</b>
Mittelbarer Dialog	<b>12</b>	Beleidigung	<b>16</b>
Nur separate Opfer- & Tätergespräche	<b>11</b>	Gefährliche Körperverletzung	<b>12</b>
Nur Tätergespräche	<b>10</b>	Sachbeschädigung	<b>9</b>
Nur Opfergespräche	<b>3</b>	Nötigung	<b>6</b>
		Bedrohung	<b>6</b>
		Diebstahl	<b>2</b>
		Freiheitsberaubung	<b>2</b>
		Hausfriedensbruch	<b>2</b>
		Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	<b>1</b>
		Sexuelle Belästigung	<b>1</b>
		Raub	<b>1</b>
		Nachstellung	<b>1</b>
<b><u>Altersgruppen Täter</u></b>		<b><u>Altersgruppen Opfer</u></b>	
Unter 20	<b>7</b>	Unter 20	<b>15</b>
Zwischen 21 und 30	<b>34</b>	Zwischen 21 und 30	<b>34</b>
Zwischen 31 und 40	<b>14</b>	Zwischen 31 und 40	<b>15</b>
Zwischen 41 und 50	<b>9</b>	Zwischen 41 und 50	<b>3</b>
Zwischen 51 und 60	<b>2</b>	Zwischen 51 und 60	<b>9</b>
Über 60	<b>4</b>	Über 60	<b>2</b>

In **23** Fällen gab es leider keine Möglichkeit zum Ausgleich. In nur einem Fall haben sich trotz mehrfacher Einladung weder Täter noch Opfer gemeldet. In **2** Fällen haben sich zwar die Geschädigten, jedoch nicht die Täter gemeldet. In **9** Fällen wurden nur Tätergespräche geführt, weil sich die Opfer entweder nicht gemeldet (in 5 Fällen) oder die Teilnahme am TOA bei einem kurzen Telefonat abgelehnt haben. In **11** Verfahren meldeten sich alle Beteiligten und nahmen das Angebot eines Erstgespräches in die TOA-Fachstelle gerne wahr. Leider konnten sich dann aber die Geschädigten nicht dazu entschließen, an einem TOA – direkt oder mittelbar - teilzunehmen. Die Gründe dafür waren vielfältig: in den meisten Fällen stand der Wunsch nach Bestrafung des Täters im Vordergrund. In einigen Fällen aber wich die Sachverhaltsschilderung doch so erheblich voneinander ab, dass eine Einigung nicht möglich war. Es kam vor, dass der Täter lieber eine Strafe in Kauf nahm, anstatt eine überhöhte Ausgleichsforderung des Geschädigten zu befriedigen. Einigen Opfern war der angezeigte Sachverhalt nicht wichtig genug, um den „Aufwand“ eines TOA-Verfahrens auf sich zu nehmen. Sie lehnten das TOA-Verfahren ab, waren aber auch an einer Bestrafung nicht interessiert. Meist sind Geschädigten im Vorverfahren schon gar nicht zur polizeilichen Vernehmung erschienen. Anderen Geschädigten kam die Entschuldigung kurz vor einer Hauptverhandlung einfach zu spät und sie nahmen dem Täter die Reue nicht ab. Wie sich ein Fall entwickeln wird, ist im Vorfeld nicht absehbar. Die heilende und wohltuende Wirkung eines gelingenden Ausgleichsgespräches bestätigen jedoch die meisten der Teilnehmer. Sie gehen erleichtert auseinander und sehen der Strafverhandlung gelassener entgegen. Betroffene einer Straftat - Täter wie Opfer - sollten zumindest die Wahl haben, am TOA teilzunehmen.

## 4. Opferfonds

Sieben Geschädigte erhielten aus Mitteln des SKM-internen Opferfonds vorab Ausgleichszahlungen in Einzelbeträgen zwischen **300 €** und **1500 €**. Insgesamt wurden **6.438,50 €** ausbezahlt. Die Rückzahlung in Raten durch die Täter dauert zum Teil noch an. In einem Fall verlor der Täter durch das Strafverfahren seinen Arbeitsplatz und musste mehrfach an die Rückzahlung ermahnt werden. Jetzt hat er einen Dauerauftrag eingerichtet. In einem einzigen Fall kam der Wunsch auf, dass der mittellose Täter die Zahlung von Schmerzensgeld an das Opfer aus dem Opferfonds durch Ableisten von Gemeinnütziger Arbeit abarbeiten könne. Diese Möglichkeit bietet der SKM Augsburg jedoch bislang nicht an.

## 5. Arbeitstreffen

Zweimal im Jahr findet in der LAG-TOA ein kollegialer Austausch von TOA-Fachstellen aus ganz Bayern statt. Frau Riedl vom Jugend-TOA des Diakonischen Werkes und Frau Maier von der TOA-Fachstelle des SKM Augsburg organisierten das 24. Treffen der LAG-TOA vom 26.10.2017 im Seminarraum des Diakonischen Werkes. Auf Einladung der beiden Fachstellen hin stellte sich Professor Kaspar von Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionsrecht der Universität Augsburg den Fragen der TOA-Mediatoren. Hilfreich für die tägliche Arbeit waren die Ausführungen von Prof. Kaspar zur Kostenentscheidung bei Rücknahme des Strafantrages und zum Thema „Bereitschaft zum TOA trotz fehlendem Geständnis“. Wegen Erkrankung konnte Frau Maier leider nicht am jährlichen Arbeitstreffen der TOA-Fachstellen mit der Staatsanwaltschaft Augsburg teilnehmen.

Unser Dank gilt an dieser Stelle vor allem Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Zechmann und Frau Staatsanwältin Dr. Reichardt und ab Juni 2017 auch Frau Staatsanwältin Ostermeier, Nachfolgerin von Frau Dr. Reichardt, für ihre Unterstützung des TOA im Erwachsenenbereich im Landgerichtsbezirk Augsburg. Wir freuen uns auf die weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Augsburg, den 24.04.2018  
Ulla Maier  
Mediatorin im Strafrecht  
Leiterin der TOA-Fachstelle